

gerichtet sein, die mit den strafrechtlichen Maßnahmen (vgl. § 23 StGB, 3. und 4. Kap. StGB) angestrebten Zwecke (vgl. Anm. 2.) durchzusetzen. Sie erstreckt sich auf die schützenden, erzieherischen und vorbeugenden Ziele und Funktionen der Strafe und wirkt gegenüber dem Täter, hat aber auch gegenüber anderen Personen erzieherische und vorbeugende Aufgaben. Die individuelle Ausgestaltung des Verwirklichungsprozesses wird weitgehend mit der Strafzumessung bestimmt, insbes. mit deren Art und Höhe (vgl. Weber, NJ, 1980/12, S.544f.; Buchholz, NJ, 1984/8, S. 308).

2. Zum allgemeinen **Zweck der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit** vgl. Art. 2 Abs. 1 und 2 StGB. Ihr spezieller Zweck ergibt sich aus der rechtspolitischen Funktion und dem besonderen Charakter dieser Maßnahmen (vgl. z. B. Art. 2, § 28 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 3, § 33 Abs. 1, § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 2, § 39 Abs. 3 und 4 StGB).

3. Zur **Zuständigkeit der staatlichen Organe** vgl.

§339 und Anmerkungen dazu; §§26-52 der 1.DB zur StPO.

4. Die differenzierte **Mitwirkung** von Wirtschaftsorganen, Betrieben und anderen Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen, Bürgern und ihren Kollektiven **an der Strafenverwirklichung** ist Ausdruck der gesamtstaatlichen und -gesellschaftlichen Verantwortung für die Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität und eine wichtige Voraussetzung für die Realisierung der Ziele und Funktionen der Strafe.

5. Die **gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur Verwirklichung der Strafzwecke** sind außer im 8. Kap. der StPO und in der 1. DB zur StPO (vgl. auch RV/MdJ Nr. 14/75), insbes. im StVG, in der 1. und 2. DB zum StVG sowie hinsichtlich der staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht (vgl. § 249 Abs. 3 und 5 StGB) in der Gefährdeten-VO bestimmt und gewährleisten die Durchsetzung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

§339

Zuständige Organe

(1) Für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind zuständig:
1. das Gericht bei Verurteilung auf Bewährung einschließlich der dem Verurteilten auferlegten Verpflichtungen, soweit hierfür nicht andere Organe zuständig sind, Auferlegung besonderer Pflichten gegenüber Jugendlichen außer gemeinnütziger Freizeitarbeit, Geldstrafe, öffentlichem Tadel und öffentlicher Bekanntmachung des Urteils;

2. die Organe des Ministeriums des Innern bei Freiheitsstrafe, Haftstrafe, Jugendhaft, Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte, Ausweisung, Einziehung von Gegenständen, Aufenthalts-, Umgangs-, Besitz- und Verwendungsverböten;

3. der Rat des Kreises bei Vermögensschiebung, Aufenthaltsbeschränkung, Tätigkeitsverbot, staatlicher Kontroll- und Erziehungsaufsicht, gemeinnütziger Freizeitarbeit und fachärztlicher Heilbehandlung;

4. das für die Erteilung einer Erlaubnis zuständige Organ bei Entzug dieser Erlaubnis.

(2) Den Organen des Ministeriums des Innern obliegt auch die Vollstreckung der Todesstrafe.

(3) Bei der Verwirklichung einer Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit gegenüber einem Jugendlichen ist mit den Organen der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.

(4) Der Vollzug von Freiheitsstrafen an Militärpersonen und von Strafverhaftung kapn bei militärischer Notwendigkeit durch die Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung erfolgen.

(5) Die Einzelheiten des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug regelt das Strafvollzugsgesetz; die Einzelheiten der Verwirklichung der anderen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit regeln besondere Durchführungsbestimmungen.

1.1. Zur **Zuständigkeit des Gerichts für die Verwirk-** richt ist zuständig für die Verwirklichung der Ver-
lichung der **Verurteilung auf Bewährung** vgl. auch pflichtung
§342 Abs. 7 StPO und Anmerkungen dazu. Das Ge-